

19. 1. Sind die nach dem preussischen Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 (GS. S. 101) vereidigten und angestellten Feldmesser Beamte im Sinne des § 839 BGB.?
2. Sind die §§ 10 und 12 dieses Reglements Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.?
Gew.D. §§ 36, 53.

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1912 i. S. Bürgermeisterei C. (Rl.) w. R. (Bekl.). Rep. III. 212/11.

- I. Landgericht München-Glabbech.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin gab im Dezember 1904 dem Bauunternehmer C. in Rh. ein Darlehn von 25 000 M, zu dessen Sicherheit ihr ein dem C. gehöriges Hausgrundstück verpfändet werden sollte. Die Bewilligung und Eintragung dieser Hypothek erfolgte jedoch irrtümlich

nicht auf diesem Hausgrundstücke, sondern auf einem gleichfalls dem E. gehörigen unbebauten Grundstücke von geringem Werte mit der Parzellennummer 5314/550. Im Jahre 1905 forderte die Klägerin von E. die Erteilung der ihr bei Beleihungen vorgeschriebenen Baubescheinigung. E. wandte sich deshalb an den Beklagten, einen vereidigten Landmesser, und dieser stellte am 12. Mai 1905 eine Bescheinigung dahin aus, daß auf der Parzelle 5314/550 das Wohnhaus N.-Str. 92 errichtet sei. Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte bei der Ausstellung dieser unrichtigen Bescheinigung grob fahrlässig gehandelt habe, und macht ihn für den Schaden verantwortlich, den sie dadurch erlitten habe, daß sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bescheinigung davon abgesehen habe, sich anderweite Sicherstellung ihrer Darlehnsforderung zu erwirken, was damals noch möglich gewesen wäre. Sie leitet die Schadensersatzpflicht aus einem Vertragsverhältnis oder vertragsähnlichen Verhältnisse her, in das der Beklagte durch die Ausstellung der Bescheinigung mit ihr getreten sei, sowie aus den Bestimmungen der §§ 823 Abs. 2 und 839 BGB.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil ein Verschulden des Beklagten nicht erwiesen sei. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Klägerin zurück, weil der Schadensersatzanspruch aus keinem der drei von ihr geltend gemachten Rechtsgründe hergeleitet werden könne. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht entstanden sei, ist gebilligt.

Aus den Gründen:

... „Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die gemäß dem preuß. Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 vereidigten und angestellten Feldmesser als solche nicht Beamte im Sinne des § 839 BGB. sind. Vor dem Erlasse jenes Reglements sind die Feldmesser in Preußen allerdings im allgemeinen als Beamte angesehen worden, und zwar auch dann, wenn sie für Private arbeiteten (s. Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. April 1854 JWBl. S. 355). Nach den jetzt geltenden Bestimmungen haben sie jedoch die Eigenschaft eines Beamten, insbesondere eines öffentlichen Beamten, wie

§ 889 BGB. voraussetzt, nicht. Für den Begriff eines solchen Beamten ist im allgemeinen erforderlich, daß er zum Staate oder einer anderen öffentlichen Körperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse steht, daß er ihnen Dienste leistet. Ausnahmsweise wird allerdings auch solchen Personen, die nur für den Einzelnen tätig sind und dem Staate oder der Körperschaft unmittelbar ihre Dienste nicht widmen, die Eigenschaft eines Beamten beigelegt, wenn die Rücksicht auf öffentliche Interessen dies ratsam erscheinen läßt, wie den Notaren und Gerichtsvollziehern, sofern letztere nicht schon als besoldete Beamte in unmittelbarem Dienstverhältnisse zum Staate stehen. Um aber solchen Personen die Eigenschaft eines Beamten zuzuerkennen, genügt es nicht, daß die Ausübung des Berufes besonders geregelt und behördlicher Aufsicht unterstellt ist, wie denn auch die Beamteneigenschaft der Gerichtsvollzieher in §§ 155, 156 BGB., die der preussischen Notare in Artt. 77 flg. des preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit ausdrücklich ausgesprochen ist.

Daß die Stellung der Feldmesser ordnende Reglement von 1871 beruht, wie seine Änderungen und Nachträge, auf § 36 GewD. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869; § 36 Abs. 1 bestimmt, daß das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren usw. zwar frei betrieben werden darf, daß aber die zuständigen Behörden auch ferner berechtigt bleiben, Personen, welche dieses Gewerbe ausüben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Daß hierbei nicht an eine Anstellung als Beamter gedacht ist, ergibt der Wortlaut des Gesetzes, das diese Personen ausdrücklich Gewerbetreibende nennt, und der Umstand, daß die Rücknahme der erteilten Bestallung, d. h. die Rückgängigmachung der „Anstellung“, in der Gewerbeordnung selbst, in § 53, geregelt ist, was nicht geschehen konnte, wenn es sich um die Aufhebung der Stellung eines Beamten handelte. Der Zweck der Bestimmung ist vielmehr, wie in den Entsch. des RG.'s in Straßb. Bd. 4 S. 421 (S. 423) im Anschluß an die Bestimmung des Abs. 2 des § 36 ausgeführt ist, in der Hauptsache der, eine Klasse von Gewerbetreibenden zu schaffen, deren Handlungen gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, oder an deren Handlungen besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind. Die Bestallung dieser Gewerbetreibenden erfolgt an sich nur im Interesse des Publikums, um diesem die

Möglichkeit zu gewähren, sich solcher Personen zu bedienen, denen gesehlich bei Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, oder die doch vermöge der öffentlichen Anstellung für ihre Zuverlässigkeit und berufliche Tüchtigkeit eine besondere Gewähr bieten. Es herrscht denn auch in Rechtsprechung und Rechtslehre Übereinstimmung darüber, daß die öffentliche Anstellung im Sinne des § 36 GewD. nicht die Anstellung als Beamter bedeutet.

Vgl. außer der oben erwähnten Entscheidung ferner die Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 17 S. 291 flg., Bd. 18 S. 37 flg.; Entsch. des preuß. OBG.'s Bd. 21 S. 336 flg. und Landmann, Anm. 7 zu § 36 GewD.

Die öffentliche Anstellung der Feldmesser in § 1 des Reglements vom 2. März 1871 ist aber lediglich die, welche § 36 GewD. im Sinne hat. Das ergibt die ausdrückliche Verweisung auf § 36 GewD. in § 1 des Reglements und die Bezugnahme auf die §§ 53, 54 GewD. in § 4 des Reglements in betreff der Zurücknahme der Bestallung. Die öffentliche Anstellung der Feldmesser im Sinne des § 36 GewD. erfolgt nach der Allgem. Verf. des Ministers der öffentlichen Arbeiten usw. vom 27. April 1880 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 116) durch die Vereidigung, ohne daß es eines besonderen Anstellungskalles oder der Erteilung eines Patentes bedürfte. Nach den von den Ministern der öffentlichen Arbeiten, für: Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der geistlichen Angelegenheiten am 4. September 1882 erlassenen Prüfungsvorschriften für die öffentlich anzustellenden Landmesser ist die Bestallung zum Landmesser von der Oberprüfungskommission auszustellen. Diese Bestallung und die auf Grund derselben erfolgte Vereidigung begründet nach § 27 dieser Prüfungsvorschriften (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 207) die in § 36 GewD. bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser. Die Vereidigung ist nach der Zirkularverfügung des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Inneren vom 9. Juni 1883 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 143) nur auf die in § 36 GewD. gedachte „Beobachtung der bestehenden Vorschriften“ zu richten, während nach den älteren Vorschriften die Feldmesser den allgemeinen Beamtendiensteid leisteten. Diesen Diensteid sollen nach der genannten Zirkularverfügung nur noch diejenigen Landmesser leisten, welche von einer Staatsbehörde zu dauernden amtlichen Funk-

tionen bestellt werden und demgemäß von dieser Behörde als Beamte zu verpflichten sind. Hier wird also zwischen der Bestallung zum Feldmesser nach § 36 Gew.O. und der Anstellung als Beamter ausdrücklich unterschieden, zugleich aber hervorgehoben, daß der öffentlich angestellte Feldmesser zu der Provinzialbehörde, in deren Bezirk er sein Gewerbe ausübt, in dem in § 3 des Reglements erwähnten „selbstredend wie die Verpflichtung zur Aufsicht, so die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen in sich schließenden Disziplinarverhältnissen“ steht. Auch nach der hierin kundgegebenen Auffassung der Verwaltungsbehörden ist also aus der in § 3 des Reglements erfolgten Stellung der Feldmesser unter die Disziplin der Regierungen nicht zu entnehmen, daß sie Beamte wären.

Dagegen ist die Revision insofern begründet, als sie, entgegen dem Berufungsgerichte, den §§ 10 und 12 des Feldmesserreglements die Eigenschaft eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. beimißt. Dieses Reglement ordnet, wie vorstehend bereits erwähnt, in den §§ 1—4 die Vereidigung und Anstellung der Feldmesser, die Führung der Aufsicht über sie und die Art der Zurücknahme ihrer Bestallung. Im Abschnitt II, §§ 5—22, ist die Ausführung der Feldmesserarbeiten behandelt. § 5 bestimmt, daß der Feldmesser sich richtiger Instrumente bedienen muß und für deren stete Richtigkeit verantwortlich ist. Die folgenden §§ 6—9 betreffen die anzuwendenden Maße und die Angabe der Winkel. § 10 lautet: „Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken“. § 11 behält der Aufsichtsbehörde das Recht zum Erlasse besonderer Instruktionen und besonderer Kontrolle vor und gibt Sondervorschriften für einzelne Arten von Arbeiten. § 12 bestimmt sodann: „Die Ermittlung aller der Tatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. die Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargetan werden.

Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten“. Das Berufungsgericht führt aus, daß diese Vorschriften die Verantwortlichkeit der Feldmesser, die ohnehin ihrem Auftraggeber gegenüber besteht, nur noch besonders hervorheben. Eine gesetzliche Verantwortlichkeit in dem Sinne, daß der Feldmesser für alle Fehler zivilrechtlich jedem Dritten gegenüber aufkommen müsse, habe das Reglement nicht treffen wollen und können, weil es dann materielle Bestimmungen getroffen hätte, zu deren Erlaß es nicht befugt gewesen sei. In erster Reihe aber bezwecke die Bestimmung des § 10, die Verantwortung des Feldmessers seiner Anstellungsbehörde gegenüber festzustellen, die nach § 4 des Reglements und §§ 53, 54 GewD. die Bestallung zurücknehmen könne. Wenn hierdurch mittelbar auch dem Einzelnen, der die Tätigkeit des Feldmessers in Anspruch nehme, sowie dritten Personen, die sich auf die Richtigkeit der Arbeiten verlassen, genügt werde, so sei dies doch nicht die Zweckbestimmung der Vorschrift.

Von diesen Ausführungen ist die Bemerkung, daß durch das Feldmesserreglement eine zivilrechtliche Verantwortung Dritten gegenüber dem Feldmesser nicht habe auferlegt werden sollen und können, an sich zweifellos richtig, sie trifft aber nicht die Sache. Die zivilrechtliche Verantwortung richtete sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, zur Zeit des Erlasses des Reglements also nach §§ 8, 10 fgl. A.R. I. 6, Artt. 1382, 1383 Code civil, die gleichmäßig eine allgemeine Haftung für Verschulden begründeten, und für das gemeine Recht nach den Grundsätzen, die sich im Anschluß an l. 3 § 1 Dig. si mentor falsum modum dixerit XI, 6 über die Haftung der Personen entwickelt hatten, die auf Grund einer staatlichen Konzession, Approbation oder Anstellung dem Publikum ihre Dienste darbieten (vgl. Windscheid, Pand. Bd. 2 § 470). Das Reglement brauchte eine solche zivilrechtliche Verantwortung also ebensowenig zu schaffen, als es dies tun konnte. Wohl aber wollte und konnte es die Pflichten der Feldmesser im einzelnen genau regeln und nachdrücklich auf die genaueste und sorgfältigste Ausführung ihrer Arbeiten bringen, und zwar im Interesse nicht bloß ihrer Auftraggeber, sondern auch derjenigen Personen, welche im Vertrauen

auf die Richtigkeit der Arbeiten und Angaben der vereidigten und öffentlich angestellten Feldmesser Rechts-handlungen vornehmen. Daß gerade das Interesse auch solcher Personen bei dem Erlasse des Reglements berücksichtigt worden ist, ergibt die Bestimmung des § 23, daß jeder, der an der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen kann. Die genaue Regelung der Pflichten der Feldmesser mußte die Durchführung eines Schadensersatzanspruches wesentlich erleichtern, sofern ein Verstoß gegen diese Pflichten vorlag. Die strenge Betonung der Verantwortung für die Richtigkeit der Arbeiten in Verbindung mit der Regelung der disziplinarischen Aufsicht und der Möglichkeit einer Zurücknahme der Bestallung bei Vernachlässigung der Pflichten mußte zugleich und sollte offenbar auch dahin wirken, daß die Feldmesser zuverlässig arbeiteten und daß die Interessen ihrer Auftraggeber wie auch aller derer, die sich auf die Richtigkeit ihrer Arbeiten im Rechtsleben verlassen, vor einer Schädigung nach Kräften bewahrt würden.

Damit aber erfüllen jene Vorschriften die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtssatz als „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen ist. Selbstverständlich kann bei gesetzlichen Bestimmungen, die lange Zeit vor dem Entstehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, nicht erfordert werden, daß sie sich äußerlich als ein Schutzgesetz kennzeichnen, noch daß sie zu dem Zwecke erlassen sind, einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zur Unterlage zu dienen. Daran ist auch bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der polizeilichen Verordnungen aus alter Zeit, die von der Rechtsprechung als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 erachtet worden sind, nicht gedacht. Der Kreis des Schutzgesetzes ist auch mit Recht nicht auf strafgesetzliche Bestimmungen beschränkt worden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 179, Bd. 63 S. 327, Bd. 77 S. 221). Gleichgültig ist auch, ob das Gesetz, unter dem selbstverständlich gemäß Art. 2 EinfGes. 3. BGB. jede Rechtsnorm zu verstehen ist, in die Form eines Gebots oder Verbots gekleidet ist. Wesentlich ist nur, daß es bestimmte Einzelinteressen zu schützen bezweckt, und zwar ist mit der herrschenden Meinung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 52 und S. 237/238, Urteil vom 1. November 1906

Rep. VI. 58/06 bei Gruchot Bd. 52 S. 1008; Dertmann, 3./4. Aufl. Anm. 4 zu § 823 BGB.) anzunehmen, daß die Gesetzesbestimmung dem Schutze des Einzelinteresses nicht unmittelbar zu dienen braucht, sondern daß es genügt, daß sie zugleich auch dieses Interesse zu schützen bezweckt, wenn sie auch in erster Reihe dem Interesse der Allgemeinheit dienen soll. Doch kommt es auf die Entscheidung dieser Frage hier nicht an. Denn wenn das Feldmesserreglement in seiner Gesamtheit auch die Verhältnisse der Feldmesser im allgemeinen öffentlichen Interesse ordnet, so ist doch, wie oben ausgeführt, in den Bestimmungen, die den Feldmessern die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Arbeiten auferlegen, gerade der Zweck verfolgt, neben den Auftraggebern auch diejenigen zu schützen, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Arbeiten im Rechtsverkehr handeln, also einen bestimmten Kreis von Interessenten gegen Gefährdung und Schädigung zu schützen. Hierdurch unterscheiden sich die erwähnten Bestimmungen wesentlich nicht nur von bloßen Ordnungsvorschriften, die zweifellos nicht zu den Schutzesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 gehören, sondern auch von § 28 RAnwD., mit dem das Berufungsgericht die Bestimmungen vergleicht. Denn dieser Paragraph spricht nur die allgemeine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur gewissenhaften Ausübung seiner Berufstätigkeit und zum allgemeinen achtungswürdigen Verhalten aus. An den Schutz bestimmter Personengruppe ist mit dieser Bestimmung augenscheinlich nicht gedacht. . . .